



## Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Wasser

(Allgemeine Bedingungen Wasser; AB W)

vom 1. Januar 2024

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB), gestützt auf das Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) beschliesst folgende

Energie Service Biel/Bienne

Gottstattstrasse 4, rue de Gottstatt · Postfach / CP 4263 · 2500 Biel/Bienne 4

T 032 321 12 11 · F 032 321 12 90 · [www.esb.ch](http://www.esb.ch)

# Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Wasser

## Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz des Energie Service Biel/Bienne (ESB) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, wobei mit dem Ausdruck „Kunden“ immer sowohl Kundinnen und Kunden gemeint sind. Die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem ESB und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen kann der ESB mit einzelnen Wasserbezüglern Vereinbarungen mit abweichenden Bestimmungen abschliessen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des ESB.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Tarif- und Preisblätter. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Webseite des ESB, [www.esb.ch](http://www.esb.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Der ESB deckt den Bedarf der Bevölkerung seines Versorgungsgebietes an hygienisch einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser und sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.
- 1.5 Die Einwohner der Gemeinden Biel und Nidau, die im Bereich der Wasserversorgung des ESB wohnhaft sind, sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser sowie Brauchwasser, das ebenfalls Trinkwasserqualität ausweisen muss, aus dem Leitungsnetz des ESB zu beziehen (Bezugspflicht).
- 1.6 Von der vorgenannten Bezugspflicht ist befreit, wer bereits über Anlagen verfügt, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern (Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996; BSG 752.32). Der ESB kann jederzeit prüfen, ob das bezogene Wasser den entsprechenden Anforderungen für Trink- oder Brauchwasser genügt.
- 1.7 Der Kunde gestattet dem ESB und seinen Beauftragten zwecks Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts, zur Vornahme der erforderlichen Installations- und Reparaturarbeiten sowie zur Ablesung der Wassermesser den Zutritt zu den Räumen mit den entsprechenden Einrichtungen und Anlagen. Für nicht von ihm erstellte Anlagen und Installationen übernimmt der ESB keine Verantwortung.
- 1.8 Zur Sicherung der Qualität der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Wasserbezugsorte und deren Einzugsgebiet (Schutzzone) z.B. gegen Infektionen, Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen. Der ESB trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen und geht insbesondere gegen schädliche Einflüsse aus ungesetzlicher Ausübung von Eigentum und Besitz vor (Art. 684ff und 926ff ZGB).
- 1.9 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunde für den Anschluss und die Nutzung des Wasserverteilnetzes sowie für den Wasserverbrauch und die Abwasserreinigung gilt:

- a. Der Eigentümer des an das Wasserverteilnetz angeschlossenen Gebäudes;
- b. Bei unbebauten Grundstücken der Eigentümer des an das Wasserverteilnetz angeschlossenen Grundstückes;

- c. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die an das Wasserverteilnetz angeschlossenen Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- d. Der neue Eigentümer: Handänderungen an Gebäuden oder Grundstücken hat der bisherige Eigentümer dem ESB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt unter dem Vorbehalt anderer Abrede mit dem ESB in die Rechtstellung seines Vorgängers dem ESB gegenüber ein;
- e. Der Besteller: bei einem vorübergehenden Wasseranschluss mit zeitlich beschränktem Bedarf und für besondere Zwecke;
- f. Die Stadt Biel: Als Eigentümerin der öffentlichen Brunnen;
- g. Bei Untermiete: Für Untermieter werden keine eigenen Grundgebühren erhoben.

### 3 *Entstehung des Rechtsverhältnisses*

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Wasserbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss des Gebäudes, der Liegenschaft oder des Grundstückes an das Verteilnetz.
- 3.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind und die Abnahme der Installation durch die Kontrollorgane des ESB erfolgt ist. Insbesondere sind Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen auf dem einschlägigen Formular des ESB an diesen zu melden. Ist der Kunde nicht Eigentümer des betreffenden Gebäudes, Liegenschaft oder Grundstück, ist das Gesuch auch vom Eigentümer zu unterzeichnen.
- 3.3 Der Kunde darf das Wasser nur zu den im Tarif oder im separaten Wasserlieferungsvertrag festgehaltenen Zwecken verwenden. Jede andere Verwendung wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und als widerrechtlicher Wasserbezug geahndet.
- 3.4 Will der Kunde das Wasser an Dritte abgeben, bedarf er der Zustimmung des ESB, der die Bedingungen festsetzt.
- 3.5 Wasserinstallationen und Apparate jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt, die Gleichmässigkeit der Wasserversorgung durch sie nicht störend beeinflusst wird und keine Netzurückwirkungen auftreten können. Der Kunde oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim ESB über die Anschlussmöglichkeit und über die Lieferverhältnisse zu erkundigen. Der ESB kann bei der Anmeldung eines Wasserbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### 4 *Natur des Rechtsverhältnisses*

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem ESB und dem Kunden im Bereich der Wasserversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- 4.2 Wo die Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, tritt der ESB hoheitlich auf. Dabei kann er z.B.:
  - a. zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen und Pflichten der Kunden vorsehen;
  - b. privates Grundeigentum beanspruchen und in die Rechte Privater eingreifen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist;
  - c. Verfügungen erlassen und nach den Vorgaben des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) durchsetzen.

### 5 *Beendigung des Rechtsverhältnisses*

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche oder elektronische und vom ESB bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis und mit Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

- 5.2 Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile für den Wasserbezug bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.
- 5.3 Dem ESB ist rechtzeitig schriftlich Meldung zu erstatten:
- vom Eigentümer eines Gebäudes oder einer angeschlossenen Liegenschaft: die während drei Monaten oder länger dauernde Einstellung oder die endgültige Einstellung des Wasserbezugs aus dem städtischen Verteilnetz unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung;
  - vom Verkäufer: der Eigentumswechsel eines Gebäudes oder einer angeschlossenen Liegenschaft, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
  - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels. Erfolgt die Meldung verspätet, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Folgeaufwände wie z.B. die Folgen einer Rückverkeimung des Wassernetzes.
- 5.4 Der Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen und Liegenschaften anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers des entsprechenden Gebäudes oder der Liegenschaft.
- 5.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Kunde die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

## 6 *Hydranten und andere Einrichtungen der Wasserversorgung*

- 6.1 Hydranten dienen der Lieferung von Löschwasser. Sie sind entsprechend den Anforderungen der Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung zu erstellen.
- 6.2 Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers errichtet werden, sind auf dessen Kosten zu erstellen. Der ESB und die Feuerwehr sind befugt, solche Hydranten vorübergehend ohne Entschädigung zu benützen.
- 6.3 Den Hydranten darf grundsätzlich nur im Brandfalle und bei Feuerwehrrübungen Wasser entnommen werden. In diesen Fällen entscheidet die städtische Feuerwehr im Einvernehmen mit dem ESB über die Inanspruchnahme von Hydranten.
- 6.4 In besonderen Fällen kann der ESB den Bezug von Wasser aus einem Hydranten bewilligen, ohne dass ein Brand- oder Übungsfall vorliegt. In einem solchen Fall sind die Weisungen des ESB genau zu befolgen. Der Bezug erfolgt in jedem Fall nur über vorgängig angeschlossene Apparate des ESB. Zuwiderhandlungen werden mit einer Unkostenentschädigung von CHF 500.- dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der Zugang zu den Schiebern dürfen nicht durch Ablagerung irgendwelcher Gegenstände behindert werden.
- 6.6 Die Benützung von Feuerlöschposten ist nur im Brandfall gestattet.
- 6.7 Die im Eigentum des ESB stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur vom Personal und den Beauftragten des ESB bedient werden.

## Teil 2 – Netzanschluss und Netznutzung

### 7 *Netzerweiterung und Kostenverteilung*

- 7.1 Die Erweiterung, Verstärkung oder Erneuerung des Hauptleitungsnetzes wird auf Kosten des ESB vorgenommen und erfolgt, sobald ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt.

- 7.2 Der Entscheid über die Ausführung, den Querschnitt und die Führung der Leitungen steht, ohne Rücksicht auf allfällige Kostenbeiträge der Kunden, ausschliesslich dem ESB zu.
- 7.3 Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die grundsätzlich für den Anschluss mehrerer Zuleitungen bestimmt sind.
- 7.4 Die Zuleitungen erstrecken sich von der Hauptleitung bis zum Abschlusshahn vor der Wassermesseinrichtung.
- 7.5 Einzelzuleitungen sind diejenigen Leitungen, die das Wasser einer einzelnen Liegenschaft, Gruppenzuleitungen diejenigen, die das Wasser mehreren Liegenschaften zuführen. Zwischen den Hauptleitungen und den Gruppenzuleitungen werden in der Regel Zuleitungsschieber eingebaut.
- 7.6 Die Leitungen werden nach den allgemein bekannten hydraulischen, baulichen und technologischen Grundsätzen in Bezug auf Leitungsführung, Querschnittbemessung, Tragfähigkeit des Baugrundes, Grundwasser, Dichtigkeit, Gefälle, Material, Revisionsmöglichkeit, Frostsicherheit, Temperaturschwankungen usw. ausgeführt.
- 7.7 Die Anschlussbedingungen und die Kostenbeteiligung der künftigen Wasserbezüger werden durch den ESB bestimmt.

## 8 *Bewilligungen und Zulassungsanforderungen*

- 8.1 Der ESB gewährt den diskriminierungsfreien Anschluss und die Nutzung des Wasserversorgungsnetzes, soweit er die dafür erforderlichen Versorgungsanlagen eigenwirtschaftlich betreiben kann.
- 8.2 Dem ESB ist ein Gesuch zu stellen für:
  - a. den Neuanschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes;
  - b. die Änderung, Reduktion oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c. den Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Jahrmärkte usw.).
- 8.3 Das Gesuch ist auf dem Formular des ESB einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Art und das Volumen der Wasserverwendung. Das Gesuchsformular kann beim ESB bezogen oder von seiner Website, [www.esb.ch](http://www.esb.ch), heruntergeladen werden.
- 8.4 Jedes Gebäude erhält in der Regel einen separaten Anschluss an das Wasserleitungsnetz. Bei besonderen Verhältnissen kann die Wasserversorgung für mehrere Gebäude einen einzelnen Anschluss oder für ein einzelnes Gebäude mehrere Anschlüsse bewilligen.

## 9 *Anschluss an die Verteilanlagen*

- 9.1 Die Erstellung der Zuleitungen und allfällige Änderungen an ihnen werden durch den ESB auf Kosten des Kunden vorgenommen. Entgegen diesen Bestimmungen erstellte Zuleitungen werden nicht an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.
- 9.2 Die Art und Weise der Erstellung der Haupt- und Zuleitungen und ihre Lage werden durch den ESB bestimmt. Dabei nimmt der ESB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht.
- 9.3 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem ESB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.
- 9.4 Sämtliche Hauptleitungen, Gruppenzuleitungen und diejenigen Teile der Einzelzuleitungen, die nicht auf dem Grundstück liegen, dem sie dienen, sind Eigentum des ESB.

- 9.5 Wassermesser, Abstellhähne und ähnliche Einrichtungen an den Haupt- und Zuleitungen bleiben ohne Rücksicht auf ihre Lage ebenfalls im Eigentum des ESB. Ausgenommen sind die zusätzlichen Wassermesser für den internen Gebrauch, die in das Eigentum des betreffenden Kunden übergehen.
- 9.6 Der Teil der Zuleitung, der auf dem anzuschliessenden Grundstück liegt, wird Eigentum des betreffenden Grundstückseigentümers.
- 9.7 Jeder Kunde ist verpflichtet, Schäden am Leitungsnetz unverzüglich dem ESB zu melden.
- 9.8 Vorbehalten bleibt die Haftbarkeit der Kunden oder von Dritten für Beschädigungen dieser Leitungsteile oder für Störungen der Wasserzufuhr, die nicht auf die normale Abnützung der betreffenden Einrichtungen zurückzuführen sind.
- 9.9 Der Kunde hat die Kosten für Umbauarbeiten zu tragen, die nach Erstellung der Einrichtungen und Anlagen auf sein Begehren vorgenommen werden.
- 9.10 Der Kunde ist verpflichtet, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den ihm gehörenden Zuleitungsteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Zuleitungen sind im Falle der Erneuerung oder Sanierung der Hauptleitung ebenfalls zu erneuern bzw. zu sanieren. Die Arbeiten erfolgen durch den ESB, die Kosten der Erneuerung bzw. Sanierung der Zuleitungen trägt der Kunde.
- 9.11 Dem Frost ausgesetzte Leitungen sind durch ihre Eigentümer zweckmässig zu schützen.
- 9.12 Der ESB ist berechtigt, in Terrain, das mit Aligment belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Er hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.
- 9.13 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 9.14 Der ESB führt ein Leitungsplankataster.

## 10 *Schutz von Anlagen*

- 10.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Wasseranlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Pfählen, Planieren, usw.), so ist dies dem ESB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der ESB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 10.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim ESB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wasserleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken der ESB zu informieren, damit die Wasserleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Den Anweisungen des ESB ist Folge zu leisten. Folgekosten aufgrund von Zuwiderhandlungen (z.B. Korrosion durch ungeeignetes Füll- oder Deckmaterial) werden dem Kunden bzw. Eigentümer auch nachträglich in Rechnung gestellt.

## 11 *Hausinstallationen und deren Kontrolle*

- 11.1 Die Erstellung, Änderung oder der Unterhalt von Wasserinstallationen dürfen im Innern der Gebäude von der Wassermessanlage weg nur durch Installationsfirmen vorgenommen werden, die im Besitze einer gültigen Installationsbewilligung sind.
- 11.2 Die Erstellung, Änderung, Ergänzung, Unterhalt und Kontrolle von Hausinstallationen sowie die Montage von Wassermessern sind vom Eigentümer der Installation bzw. vom beauftragten

Installateur mit Installationsanzeige dem ESB zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und den technischen Anforderungen des ESB entsprechen.

- 11.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 11.4 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie bei Wasserverlusten unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 11.5 Der ESB oder von ihm beauftragte Personen kontrollieren die Wasserinstallationen und klären, ob sie den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Die Kunden, oder gegebenenfalls der Hauseigentümer, haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten fachmännisch zu beheben.
- 11.6 Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten trägt der ESB. Für selbstverschuldete Nachkontrollen stellt der ESB dem Kunden Rechnung.
- 11.7 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen durch den ESB wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.
- 11.8 Der Kunde ermöglicht den vom ESB beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und, im Fall von Störungen, jederzeit den Zugang zu den Anlagen.

## 12 Messeinrichtungen

- 12.1 Der Wasserverbrauch in Gebäuden, Anlagen und auf Grundstücken sowie für besondere Zwecke wird durch Wassermesser oder andere geeignete Einrichtungen festgestellt.
- 12.2 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendige Anzahl, Grösse und der Standort der Wassermesser und anderer Messeinrichtungen werden vom ESB bestimmt und montiert. Pro angeschlossenes Gebäude und angeschlossenes unbebautes Grundstück wird in der Regel ein Wassermesser installiert. Die Wassermesser bleiben im Eigentum des ESB und werden auf seine Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des ESB. Überdies stellt er dem ESB den für den Einbau der Messeinrichtungen sowie der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und hält ihn für den ESB frostgeschützt für das Ablesen oder Auswechseln jederzeit zugänglich. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Einrichtungen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 12.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Wassermesser und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des ESB. Sind gemäss den Anforderungen oder dem Verhalten des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig (z.B. für den internen Gebrauch), so gehen die entsprechenden Kosten der Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt zu Lasten des Kunden. Die Ablesung dieser Messeinrichtung ist Sache des Kunden. Der ESB ist jedoch berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Messeinrichtung abzulesen.
- 12.4 Werden Wassermesser und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des ESB beschädigt oder über das normale Mass hinaus abgenützt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Wassermesser und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des ESB plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber dem ESB für den daraus entstandenen Schaden

und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 12.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die ein Überschreiten der Fehlergrenze von +/- 5% bewirken, so trägt der ESB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 12.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem ESB unverzüglich anzuzeigen.
- 12.7 Arbeiten an Wassermessanlagen, die im Eigentum des ESB stehen, werden durch diesen vorgenommen. Jede Veränderung oder Manipulation Dritter an den Wassermessern ist untersagt und hat eine Strafanzeige zur Folge.

### 13 *Messung des Wasserverbrauchs*

- 13.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wassermessers und der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen des Wassermessers und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des ESB oder durch technische Einrichtungen. Der ESB kann die Kunden ersuchen, die Wassermesser selbst abzulesen und ihm die Zählerstände zu melden.
- 13.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug Bezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 13.3 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom ESB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Bestand der Anschluss im Vorjahr noch nicht, wird der mutmassliche Verbrauch anhand des durchschnittlichen Verbrauchs der vorangehenden und der nachfolgenden Rechnungsperiode ermittelt.
- 13.4 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtigt der ESB die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Bei Unterschreiten der Fehlergrenze von +/- 5% erfolgt keine Berichtigung. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an den ESB aufzuschieben.
- 13.5 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs, muss jedoch den ESB unverzüglich benachrichtigen. Keinen Anspruch auf eine Reduktion hat der Kunde auch bei unbefugtem Wasserbezug durch Dritte.

### 14 *Datenaustausch*

Der ESB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adresdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Abrechnung der Wasserlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Wasser, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der ESB und der



Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Wasserlieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch den ESB für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der ESB und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

### Teil 3 – Wasserlieferung

#### 15 Art und Umfang der Wasserlieferung

- 15.1 Der ESB liefert dem Kunden, gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen, Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen und unter Beachtung des Grundsatzes der Eigenwirtschaftlichkeit sowie den gesetzlichen Anforderungen.
- 15.2 Eigentümer industrieller Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selber für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen (Art. 14 Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996; BSG 752.32).
- 15.3 Kunden, die Wasser mit besonderen Eigenschaften benötigen, haben für die Deckung ihres Bedarfs selber zu sorgen oder die nötigen Einrichtungen zu beschaffen.
- 15.4 Liefert der ESB Wasser für zeitlich beschränkten Bedarf oder für besondere Zwecke, so übernimmt er keine Gewähr dafür, dass sich das abgegebene Wasser für die von den betreffenden Kunden vorgesehene Verwendungsart eignet.
- 15.5 Kunden und Wasserbezüger, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Der ESB lehnt die Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe entstehen.
- 15.6 Die Verwendung von Wasser aus dem Leitungsnetz des ESB für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (z.B. Kühl- und Klimaanlage, Injektoren, Brunnen, Grotten, Gewächshäuser) bedarf einer Bewilligung des ESB. Eine allfällige Bewilligung wird kostenlos erteilt.
- 15.7 Nutzt der Kunde seine Wassereinrichtung über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 3 Monate nicht, so muss er dies dem ESB unter Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich bekannt geben.

#### 16 Regelmässigkeit der Wasserlieferung/Einschränkungen

- 16.1 Der ESB liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen und im vollen Umfange für Trink- und Brauchwasser, entsprechend den in der Schweiz üblichen Qualitätsnormen.
- 16.2 Der ESB hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Wasserlieferung einzuschränken oder zeitlich begrenzt einzustellen bei:
  - a. höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Explosion, Eisgang), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen im Verteilnetz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
  - b. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten);

- c. Massnahmen, die sich im Falle von Wasserknappheit, für die Brandbekämpfung sowie bei Gefährdung oder Störungen der Wasserqualität im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der ESB wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

- 16.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbuch der Wasserlieferung, Wiederaufnahme der Lieferung sowie aus Schwankungen der Druckverhältnisse im Verteilnetz entstehen können.
- 16.4 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
  - a. Schwankungen der Druckverhältnisse im Verteilnetz;
  - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe sowie aus der Einstellung der Wasserlieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 16.5 Mangelhafte Wasserinstallationen oder Geräte zur Wassernutzung sowie Nachlässigkeit des Kunden oder seiner Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, usw.) von denen eine unmittelbare Gefahr durch auslaufendes Wasser, Verkeimung oder andere Wirkungen für Personen- oder Sachen ausgeht, können durch Beauftragte des ESB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

## 17 Haftung

- 17.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts (insb. Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996; BSG 752.32) sowie den übrigen gesetzlich zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 17.2 Insbesondere besteht keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Schwankungen der Druckverhältnisse, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen Partei als Ursache vorliegt.
- 17.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der daraus entsteht, dass er für seinen Zweck ungeeignetes Wasser verwendet.
- 17.4 Der Kunde haftet insbesondere für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Sorgfaltspflichtverletzungen oder vorschriftswidrige Benützung seiner Wassereinrichtungen dem ESB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 17.5 Die Einstellung der Wasserlieferung durch den ESB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem ESB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung durch den ESB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Teil 4 – Tarife, Preise und Gebühren

### 18 Tarife, Preise und Gebühren

- 18.1 Der ESB erhebt in Anwendung des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011 (SGR 741.1) bei den Kunden im Bereich der Wasserversorgung insbesondere:
- a. einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute, Anlage oder Grundstücks an die Wasserversorgung;
  - b. einmalige Gebühren für die Erstellung bzw. Erneuerung des Anschlusses einer Baute, Anlage oder Grundstücks;
  - c. wiederkehrende Gebühren für die Wasserlieferung, enthaltend eine Grundgebühr und eine nach Kubikmeter verbrauchsabhängige Gebühr;
  - d. einmalige und wiederkehrende Gebühren für Löschanlagen wie Sprinkler und dgl.;
  - e. auf Namen und Rechnung der Stadt Biel und Nidau die Benützungsbeträge für die Abwasserreinigung gemäss städtischem Abwasserreglement vom 4. Dezember 1994 (SGR 734.1);
  - f. eine Löschsutzgebühr für nicht angeschlossene Gebäude;
  - g. sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen oder Apparaten, die durch Dritte verlangt werden;
  - h. eine Gebühr für Ratenzahlungspläne.

Die anwendbaren Tarife für die Wasserlieferung (inkl. Netznutzung) an Kunden werden durch den Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegt und sind im Anhang festgehalten.

- 18.2 Bei der Abgabe von Wasser durch den Kunden an Dritte ist der entsprechende Tarif zu verwenden.
- 18.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

## Teil 5 – Rechnungstellung und Zahlung

### 19 Rechnungsstellung

- 19.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom ESB festgelegten Zeitabständen.
- 19.2 Der ESB kann zwischen den Zähler- und Messeinrichtungsablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezuges stellen.

### 20 Zahlung und Zahlungsverzug

- 20.1 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag an den ESB beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt dem Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden.
- 20.2 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben des ESB in der Höhe von bis zu CHF 5.00, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen. Besteht bei der Schlussabrechnung ein Guthaben des Kunden in der Höhe von weniger als CHF 2.00, so wird der offene Betrag dem Kunden nur bar ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Sitz des ESB in Biel.

- 20.3 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ESB zulässig. Für die Erstellung eines Ratenzahlungsplans erhebt der ESB eine einmalige Gebühr von CHF 12.00.
- 20.4 Der ESB kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.
- 20.5 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Wasserversorgung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Gebäudeeigentümer solidarisch.
- 20.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.), zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass der ESB berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen.
- 20.8 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 zuzüglich MWST, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 20.9 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der ESB vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, oder wöchentlich Rechnung stellen.
- 20.10 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bezüglich Wasserversorgung können Fehler und Irrtümer während einer Frist von 1 Jahr ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.11 Bei Beanstandungen der Wasserverbrauchsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## **Teil 6 – Zuwiderhandlungen gegen das Reglement, Streitigkeiten, Rechtsweg, Sprache**

### *21 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement*

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinen Bedingungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Wasser, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs des ESB oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

### *22 Streitigkeiten, Rechtsweg*

- 22.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerblichen Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) oder Wasserversorgungsgesetz (WVG; BSG 752.32) gegeben ist.
- 22.2 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig. Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Biel.

## 23 Sprache

Der Verkehr mit dem ESB und mit den im Streitfall befassten Behörden erfolgt in deutscher oder französischer Sprache.

## Teil 7 – Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegten Allgemeinen Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Wasser (inkl. Anhang Tarif- und Preisblatt für den Bezug von Wasser) entfalten Wirkung ab dem 1. Januar 2024.

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB):

Biel, den 21. November 2023



Präsident des Verwaltungsrats ESB:  
Dr. Thomas Bähler



Sekretär des Verwaltungsrats ESB:  
Matthias Widmer

## Anhang:

- Tarif- und Preisblatt für den Bezug von Wasser



## Tarif- und Preisblatt Wasser

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen Wasser

gültig per 1. Januar 2024

	Nenngrösse DN	Grundgebühr pro Jahr (CHF)
Zählerdurchmesser (DN)	20	658.00
	25	922.00
	32	1'594.00
	40	2'658.00
	50	3'987.00

Weitere Zählerdimensionen und Gebühren auf Anfrage

	Preis (CHF)
Verbrauchsgebühr Preis pro m3	1.67
Gebühr Lösch-/Sprinkleranlagen Preis pro m3 pro Stunde Anschlussleistung	56.00
Grundgebühr bei Minimalverbrauch bis und mit 5 m3 / Jahr	197.00

alle Tarife, Preise und Gebühren exkl. MwSt.